

2539 001

BUNDESGERICHTSHOF

IV 28 650/65

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Bauingenieurs Joachim B. [REDACTED],
H. [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

die Ehefrau Erika B. [REDACTED] geb. K. [REDACTED],
H. [REDACTED], A. [REDACTED]-B. [REDACTED]-Straße [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 9. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wilden und Dr. Graf

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, ihm für die Durchführung des Wiedereinsetzungs- und Armenrechtsverfahrens einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Nach § 78 a ZPO ist dem Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts nur stattzugeben, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Im vorliegenden Fall ist, wie sich aus den Gründen des Beschlusses des Senats vom 19. November 1965 ergibt, die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beiordnung eines Rechtsanwalts sind daher nicht gegeben. Aus diesem Grund ist der gestellte Antrag zurückzuweisen.

Ascher

Wilden